

Richtlinien über die Gewährung von Zweckzuschüssen zur Unterstützung der Erreichung der für den Zukunftsfonds im Bereich Elementarpädagogik festgelegten Ziele



(§ 23 Abs. 4 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023)

Richtlinien – gültig ab 01.09.2024

K4-GV-308/032-2023

Präambel

- 1.1 Im Finanzausgleichsgesetz 2024 wurde erstmals ein Zukunftsfonds, mit dem Länder und Gemeinden im Bereich der Elementarpädagogik durch finanzielle Mittel des Bundes unterstützt werden, eingerichtet.

Basierend auf dem neu geschaffenen Zukunftsfonds wurde ein Kinderbetreuungspaket geschnürt. Dieses Paket soll die Finanzierung des Betriebs von Kinderbetreuungseinrichtungen sichern und unterstützen.

Allgemeines

- 2.1 Der Bund stellt gemäß § 23 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) den Ländern während der gesamten FAG-Periode (2024-2028) jährlich Mittel für einen Zukunftsfonds in Form einer Finanzzuweisung zur Verfügung. 45,5% der Mittel sind für den Elementarpädagogikbereich vorgesehen. § 23 Abs. 3 FAG 2024 sieht vor, dass 50 % der Mittel des für die Elementarpädagogik vorgesehenen jeweiligen Landestopfes an die Gemeinden des jeweiligen Landes fließen. Das Land NÖ erhält die Mittel vom Bund bis 30. Juni eines jeden Jahres und muss die Mittel unmittelbar weiterleiten und zwar zu 50 % nach der Volkszahl und zu 50 % nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.
- 2.2 In der Vereinbarung zum Kommunalgipfelgespräch am 8. November 2023 und der Anpassung zum Kommunalgipfelgespräch vom 2. Juli 2024 wurde festgelegt, dass die Gemeinden in den Jahren 2024 bis 2026 aus dem Zukunftsfonds Zweckzuschüsse für den laufenden Betrieb im Bereich Elementarpädagogik und Kinderbetreuung in zwei Teilen ausbezahlt erhalten.

Zweckzuschuss

- 3.1 Der Zweckzuschuss berechnet sich anhand der mit Stichtag 15. Oktober des jeweiligen Jahres für die Statistik über die elementare Bildung und das Hortwesen erhobene Gruppenanzahl (Landeskinder- gärten und Tagesbetreuungseinrichtungen) pro Gemeinde.

Die erhobenen Gruppen werden mit den im Kommunalgipfel festgelegten Beträgen multipliziert.

- Für allgemeine Landeskinderkengartengruppen (3- bis 6-jährige Kinder):
€ 10.000,- pro Jahr und Gruppe
- Für alterserweiterte Landeskinderkengartengruppen (2- bis 6-jährige Kinder):
€ 10.000,- pro Jahr und Gruppe
- Für alterserweiterte Landeskinderkengartengruppen (wenn 5 Kinder unter 3 Jahren betreut werden):
€ 20.000,- pro Jahr und Gruppe
- Für Kleinkindgruppen in Landeskinderkengärten (2- bis 3-jährige Kinder):
€ 20.000,- pro Jahr und Gruppe
- Für Tagesbetreuungsgruppen mit Kleinkindern (0- bis 3-jährige Kinder):
€ 30.000,- pro Jahr und Gruppe

- 3.2** Der somit errechnete Betrag vermindert sich um die Finanzzuweisung gemäß § 23 Abs. 3 FAG 2024, welche als 1. Teilbetrag im Juni ausbezahlt wird. Für Gemeinden, für die sich ein negativer Saldo ergibt, erfolgt keine Rückverrechnung und Kürzung.
- 3.3** Die für die Gruppen festgelegten Beträge unterliegen einer Wertsicherung die jährlich im September im Ausmaß des aktuellen Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich durchgeführt wird. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Juli endgültig verlautbarte Indexzahl. Die erste Valorisierung wird im September 2025 vorgenommen.
- 3.4** Etwaige verbleibende Restmittel werden bis zu den nachstehend angeführten, in der Anpassung des Kommunalgipfels vom 2. Juli 2024 in Verbindung mit der Auszahlung gemäß § 23 FAG Zukunftsfonds festgelegten Beträgen, im Verhältnis der auf die Gemeinden entfallenden Gruppenzuschüsse verteilt.
- 2024: € 76.814.895,–
2025: € 79.119.342,–
2026: € 81.076.200,–

Antragslose Auszahlung

- 4.1** Die im Zuge der Statistik über die elementare Bildung und das Hortwesen erhobene Gruppenanzahl pro Gemeinde ist innerhalb von zwei Wochen von jeder Gemeinde durch eine LimeSurvey-Abfrage der Abteilung Kindergärten zu bestätigen bzw. gegebenenfalls zu korrigieren.
- 4.2** Die Auszahlung erfolgt nach Rückmeldung der Gemeinden ohne weitere Antragstellung.

Rückerstattung

- 5.1** Wurden Zweckzuschüsse ungerechtfertigt bezogen, sind diese über Aufforderung durch das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, von den Gemeinden unverzüglich rückzuerstatten.

Geltung

- 6.1** Die Richtlinien haben Gültigkeit von 1. September 2024 bis 31. Dezember 2026

Datenschutzinformation

- 7.1** Das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Telefon: 02742/9005-15519, E-Mail: post.k5@noel.gv.at, als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung und Überprüfung (insb. der Richtigkeit der Angaben der Gemeinden), der Berechnung des Zweckzuschusses, des Abschlusses und der Abwicklung des Zweckzuschusses aus dem Zukunftsfonds sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art. 6 Abs. 1 lit b und e DSGVO:
- **Gemeinde:** Name, Anschrift, Bankverbindung und Kontoinhaber, Name, Titel, Telefonnummer und E-mail der Kontaktperson
 - **von der Gemeinde bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Abwicklung:** Anzahl der Gruppen
- 7.2** Es kann im Zuge der Abwicklung des Zweckzuschuss aus dem Zukunftsfonds eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

- 7.3 Die Gemeinde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Datenübermittlung gemäß den Regelungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen erfolgt.
- 7.4 Für das Amt der NÖ Landesregierung und die NÖ Bezirkshauptmannschaften wurde eine Datenschutzbeauftragte bestellt und zur Unterstützung der Datenschutzbeauftragten zusätzlich ein Datenschutzkoordinator eingerichtet.

Kontakt der Datenschutzbeauftragten:
KPMG Security Services GmbH
Kudlichstraße 41, 4020 Linz
dsba@noel.gv.at

Kontakt des Datenschutzkoordinators:
DDr. Thomas Preiß
dsko@noel.gv.at

Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.

- 7.5 Die Bereitstellung der Daten sowie die beschriebene Datenverarbeitung sind für die Abwicklung des Zweckzuschuss aus dem Zukunftsfonds erforderlich. Für den Fall, dass die Daten nicht bereitgestellt werden, kann eine Auszahlung nicht erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen für allfällige Rückerstattungsansprüche gelöscht.
- 7.6 Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragung und ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
-